Preisblatt 2023 der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau

- Betriebszweig Wasserversorgung der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Nassau -

Anlage 1 zu den zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB Wasser)

1. Höhe des Entgeltes für Wasserlieferung (§ 7 EV AVB Wasser V)

Das Entgelt für die Wasserlieferung enthält ab dem 01.01.2013 das an das Land Rheinland-Pfalz abzuführende Wasserentnahmeentgelt von 0,06 € je Kubikmeter entnommenes Grundwasser.

1.1 Jahresgrundpreis (§ 16 ZVB Wasser)

Der Jahresgrundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss oder einer Nennweite von

	Netto	7% Umsatzsteuer	Brutto
$Q_3 = 4 (Qn 2,5)$	172,00€	12,04 €	184,04 €
$Q_3 = 10 (Qn 6)$	412,80€	28,90 €	441,70€
DN 50	3.440,00 €	240,80€	3.680,80€
DN 80	5.504,00€	385,28€	5.889,28 €
DN 100	6.880,00€	481,60€	7.361,60 €
DN 150	10.320,00€	722,40€	11.042,40 €

Bei Verbundzählern ist der Jahresgrundpreis für beide Zähler zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis (§ 17 ZVB Wasser)

Der Arbeitspreis beträgt je m³	Netto	7% Umsatzsteuer	Brutto
	2,29€	0,16€	2,45€

2. Baukostenzuschuss

2.1 Für Anschlüsse an bis zum 31.12.1980 fertiggestellte Straßenleitungen (§ 4 ZVB Wasser)

	Netto	7% Umsatzsteuer	Brutto
a) pro m² Grundstücks- fläche	0,6100€	0,0427 €	0,6527€
b) pro m³ umbauten Raum	0,8200€	0,0574 €	0,8774€

2.2 Für Anschlüsse an nach dem 31.12.1980 fertiggestellte Straßenleitungen (§ 5 ZVB Wasser)

Wird individuell aus den Kosten der jeweiligen örtlichen Verteilungsanlage und auf Grundlage der in § 5 ZVB Wasser festgeschriebenen Maßstäbe berechnet.

3. Standrohr (§ 22 Abs. 4 AVB Wasser V)

	Netto	7% Umsatzsteuer	Brutto
Die Miete beträgt pro Tag	2,00€	0,14 €	2,14 €
Mindestpreis	30,00€	2,10€	32,10€

Das entnommene Wasser wird mit dem jeweils gültigen Wasserpreis in Rechnung gestellt. Für das Standrohr hat der Mieter eine Sicherheit von 1.000,00 € bei der Verbandsgemeindekasse Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1 in 56130 Bad Ems, zu hinterlegen.

4. Abschläge (§ 13 AVB Wasser V)

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau erheben dreimonatige Abschläge nach den Entgelten des Vorjahres.

5. Kosten bei Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Die Mahngebühren nach § 2 und die Auslagen nach § 8 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVGKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entgelte für die Wasserversorgung gelten ab dem 01.01.2023.